

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ulrich Watermann, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Uwe Schwarz und Petra Tiemann (SPD), eingegangen am 07.03.2012

Bildungs- und Teilhabepaket: Wie werden in Niedersachsen die neuen Leistungen für bedürftige Familien in Anspruch genommen?

Seit dem 1. April 2011 können bedürftige Familien für ihre Kinder Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Damit haben sie die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen für die Förderung ihrer Kinder zu bekommen.

Widersprüchliche Meldungen gibt es darüber, in welchem Umfang die Leistungen des Pakets von bedürftigen Familien in Anspruch genommen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Personen erhalten Bildungs- und Teilhabeleistungen in Niedersachsen, aufgeteilt nach kommunalen Trägern im Jahr 2011, und welcher Prozentfaktor ist hier dann für diese zur Anwendung zu bringen?
2. Hat sich der Verteilerschlüssel § 4 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB II und des § 6 b BKGG als gerecht erwiesen, und entspricht er der Antragstellerzahl für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, oder wird eine Veränderung für erforderlich gehalten?
3. Lässt sich bereits eine Entwicklung der Antragsteller von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket absehen, oder mit welcher Entwicklung rechnet die Landesregierung?
4. Hat sich die Zahl der Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter infolge des Bildungs- und Teilhabepakets erweitert bzw. erhöht und, wenn ja, in welcher Art und Weise?
5. Welche Schwierigkeiten bzw. bürokratischen Hindernisse bestehen zurzeit noch bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Niedersachsen, und wie gedenkt die Landesregierung diese abzubauen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.03.2012 - II/72 - 1308)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 101.3 - 20 00 94/5.00-7.1 -

Hannover, den 20.04.2012

Seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten bedürftige Kinder aus Hartz-IV-Familien über die schon zuvor gewährten Zuwendungen zum persönlichen Schulbedarf und Leistungen zu mehrtägigen Klassenfahrten hinaus erstmals auch Unterstützung bei eintägigen Schulausflügen, zur Teilnahme an außerschulischen Nachhilfeangeboten, an der Schülerbeförderung, an sozialen und kulturellen Angeboten z. B. in Sportvereinen und Musikschulen sowie nicht zuletzt an einem

warmen Mittagessen in Ganztagschulen. Die Landesregierung befürwortet ausdrücklich, dass nicht nur Kinder aus Familien mit sozialem Transferleistungsbezug (SGB II, SGB XII) Anspruch auf diese Leistungen haben, sondern diese Ansprüche zugleich auch auf Kinder aus Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, ausgedehnt wurden.

Seit dem 01.01.2011 sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II und § 3 a Nds. AG SGB II die Landkreise bzw. die Region Hannover und die kreisfreien Städte dafür zuständig, die genannten Leistungen zu erbringen. Deren Mitteilungspflichten zu monatlichen Aufwendungen und Fallzahlen an das Land ergeben sich aus § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) vom 16.09.2004 in der seit dem 01.01.2011 geltenden Fassung.

Statistische Daten zur individuellen Inanspruchnahme der Leistungen sind derzeit noch nicht verfügbar, weil im SGB II die Datenverarbeitung der Bundesagentur für Arbeit diese Daten aus gemeinsamen Einrichtungen frühestens im Herbst 2012 bereitstellen kann. Für den Bereich des § 6 b BKGG fehlt es an einer gesetzlichen Regelung über die Erstellung einer Statistik.

Hinsichtlich der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII liegen ebenfalls noch keine statistischen Daten vor. Die weiteren Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf Daten zu Fallzahlen zu den Rechtskreisen SGB II und BKGG auf Basis der zusammengefassten Monatsmeldungen für 2011 (Stand: 15.01.2012).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Auswertung der vorliegenden Monatsmeldungen ergibt für 2011 insgesamt 312 133 bewilligte Leistungen, deren Verteilung auf die Kommunen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen lässt. Dabei ist zu beachten, dass Leistungsberechtigte innerhalb eines Jahres durchaus parallel mehrere Leistungen beziehen und auch mehrmals im Jahr Bewilligungen für Dauerleistungen (z. B. für Lernförderung und Mittagessen) erhalten können. Personenbezogene Zahlen liegen der Landesregierung nicht vor.

Eine zuverlässige Aussage zum Umfang der Inanspruchnahme ist lediglich hinsichtlich des persönlichen Schulbedarfs (§ 28 Abs.3 SGB II) möglich, da diese Leistungen ohne gesonderten Antrag überwiesen und die daraus resultierenden Daten statistisch abgebildet werden (in 2011 waren das 86 605 Fälle). Für die Leistungen nach § 6 b BKGG ist dagegen eine solche Aussage nicht möglich, da dort auch diese Leistung antragsabhängig ist.

Eine Inanspruchnahmequote lässt sich aus den verfügbaren Zahlen nicht ermitteln. Hierbei ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass nicht für alle grundsätzlich Leistungsberechtigten der gleiche persönliche Bedarf gegeben ist. So hängt - abgesehen vom persönlichen Schulbedarf - die Inanspruchnahme von weiteren bedarfsauslösenden Umständen ab, wie etwa von der Existenz eines Angebots an Gemeinschaftsverpflegung, der Durchführung einer Klassenfahrt, dem Vorhandensein spezifischer Lerndefizite oder der Entfernung zur Schule. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen für die außerschulische Bildung und sozialen Teilhabe ist weiter die Angebotsstruktur vor Ort und deren Erreichbarkeit relevant, aber auch das Vorhandensein kostenfreier Angebote. Letztlich wird, sobald die Daten über die individuelle Inanspruchnahme vorliegen, auch den unterschiedlichen Bedarfslagen der Kinder im Vorschulalter im Vergleich zu derjenigen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden müssen.

Landkreis/Stadt	Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Persönlicher Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen u. kulturellen Leben	Summe Fälle 2011
Stadt Braunschweig	2 040	4 555	132	169	2 435	2 878	12 209
Stadt Salzgitter	848	2 045	81	20	582	417	3 993
Stadt Wolfsburg	653	1 893	3	46	987	368	3 950

Landkreis/Stadt	Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Persönlicher Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen u. kulturellen Leben	Summe Fälle 2011
Lk. Gifhorn	922	1 935	4	104	525	679	4 169
Lk. Göttingen	1 447	3 719	358	16	1 343	1 040	7 923
Lk. Goslar	1 263	2 900	336	86	3 973	1 148	9 706
Lk. Helmstedt	619	1 400	88	68	409	657	3 241
Lk. Northeim	997	2 192	238	183	781	737	5 128
Lk. Osterode	868	1 508	349	68	1 558	480	4 831
Lk. Peine	1 028	2 643	308	25	601	687	5 292
Lk. Wolfenbüttel	950	1 494	124	33	1 047	741	4 389
Lk. Diepholz	1 229	3 328	244	88	719	1 073	6 681
Lk. Hameln-Pyrmont	1 224	2 774	284	52	901	637	5 872
Region Hannover	5 055	3 317	1 269	1 663	11 282	8 123	30 709
Lk. Hildesheim	2 245	5 104	617	128	2 973	1 371	12 438
Lk. Holzminden	491	1 114	81	19	234	224	2 163
Lk. Nienburg	1 178	2 827	135	49	366	616	5 171
Lk. Schaumburg	1 154	2 886	132	67	1 454	630	6 323
Lk. Celle	1 422	3 114	98	128	5 276	604	10 642
Lk. Cuxhaven	1 392	3 375	275	6	273	617	5 938
Lk. Harburg	1 187	3 143	40	32	467	563	5 432
Lk. Lüchow-Dannenberg	332	656	104	49	594	244	1 979
Lk. Lüneburg	1 508	3 869	200	31	2 253	1 387	9 248
Lk. Osterholz	678	2 132	98	14	618	660	4 200
Lk. Rotenburg	1 356	2 667	82	38	2 169	1 416	7 728
Lk. Heidekreis	1 308	2 855	216	188	2 027	2 309	8 903
Lk. Stade	1 143	3 786	100	110	664	782	6 585
Lk. Uelzen	981	2 127	98	61	326	578	4 171
Lk. Verden	949	4 828	130	44	0	738	6 689
Stadt Delmenhorst	1 102	2 217	164	277	966	1 623	6 349
Stadt Emden	514	1 595	11	6	666	459	3 251
Stadt Oldenburg	799	2 632	9	191	502	253	4 386
Stadt Osnabrück	327	2 390	241	326	3 166	3 605	10 055
Stadt Wilhelmshaven	835	1 876	67	74	297	619	3 768
Lk. Ammerland	539	1 873	74	83	327	284	3 180
Lk. Aurich	997	3 773	34	99	2 830	1 211	8 944
Lk. Cloppenburg	1 637	4 703	189	287	845	904	8 565
Lk. Emsland	1 669	4 994	241	10	339	533	7 786
Lk. Friesland	735	1 849	85	60	245	612	3 586

Land-kreis/Stadt	Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	Persönlicher Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen u. kulturellen Leben	Summe Fälle 2011
Lk. Grafsch.-Bentheim	1 233	2 516	216	48	853	1 315	6 181
Lk. Leer	1 636	3 140	511	133	752	1 124	7 296
Lk. Oldenburg	1 105	2 168	138	40	236	886	4 573
Lk. Osnabrück	2 541	5 902	791	122	3 656	1 974	14 986
Lk. Vechta	981	2 463	125	82	492	1 017	5 160
Lk. Wesermarsch	880	2 040	266	302	1 149	452	5 089
Lk. Wittmund	476	1 015	89	12	257	283	2 132
Stadt Göttingen	193	302	18	5	278	347	1 143
Summen	54 666	127 634	9 493	5 742	64 693	49 905	312 133

Zu 2:

Mit dem im § 4 Abs. 2 Satz 3 Nds. AG SGB II festgelegten Verteilerschlüssel, der auf amtlichen Statistikdaten zur Zahl leistungsberechtigter Kinder je Kommune basiert, wird ein aufwandsbezogener Maßstab umgesetzt. Für das Jahr 2011 lässt sich feststellen, dass die Anteile der kommunalen Träger an der Zuweisungsmasse weitgehend mit dem jeweiligen Anteil an den Gesamtausgaben in Niedersachsen korrespondieren. So erhielt beispielsweise die Region Hannover 16,3350 % der Zuweisungsmasse und hat 16,3928 % der Gesamtausgaben gemeldet. Angesichts dessen, dass erst für 2012 mit einer hinreichend gesicherten Datenbasis gerechnet wird, die eine genauere aufwandsbezogene Verteilung ermöglicht, sieht die Landesregierung den aktuellen Maßstab in Übereinstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden als die unter den gegebenen Umständen gerechteste Lösung an. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Auskömmlichkeit der für die Zweckausgaben zugewiesenen Mittel außer Zweifel steht, da diese Ausgaben im Landesdurchschnitt lediglich 38 % der hierfür zugewiesenen Mittel ausmachen (die Bandbreite reicht von 27 % bis 56 %).

Hinsichtlich der Ausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG wird mit Blick auf die in § 46 Abs. 7 SGB II getroffenen Regelungen zur Revision von der Landesregierung eine Änderung angestrebt, die eine an den jeweiligen Ausgaben der kommunalen Träger ausgerichtete Mittelverteilung gewährleistet.

Zu 3:

Nach der Einführungsphase im vergangenen Jahr hat sich die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Niedersachsen durch intensive Aufklärung und Information über die Art des Leistungsanspruchs sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfreulich gesteigert. So haben die Kommunen beispielsweise im Monat Dezember 2011 im Vergleich zum Juli 2011 deutlich höhere Ausgaben für Schülerbeförderung (+ 185 %), Lernförderung (+ 262 %), Mittagsverpflegung (+ 138 %) sowie soziale und kulturelle Teilhabe (+ 36 %) geleistet.

Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass sich vor Ort die Organisation der Verwaltung und das Verfahren laufend entwickelt haben. Darüber hinaus informieren die zuständigen Kommunen vor Ort die potenziell leistungsberechtigten Personen laufend über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets. So wird z. B. teilweise gezielt Personal eingesetzt, um unmittelbar in Kindergärten und Schulen für die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu werben. Daneben entwickelt sich fortlaufend die Angebotslandschaft insbesondere im Bereich der außerschulischen Bildung und Teilhabe weiter.

Seitens des Landes werden die Kommunen bei der Umsetzung vor allem durch Beratung unterstützt. So hat das Sozialministerium verschiedene Regionalkonferenzen sowie eine Veranstaltung zu Einsatzmöglichkeiten von Chipkartensystemen durchgeführt. Auch findet in den unter Federführung des Sozialministeriums eingesetzten Arbeitsgruppen „Bildungsbedarfe“ und „Umsetzungshinweise“ ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Land, den Kommunalen Spitzenverbänden und kommunalen Praktikern zum Bildungs- und Teilhabepaket statt. Das Land informiert zudem die verantwortlichen Stellen weiterhin durch Hinweise zur Rechtslage, unterstützt aktiv den Austausch von Best-practice-Beispielen zwischen den zuständigen Behörden, berät aber auch leistungsanbietende Stellen und kommunale Träger bei der Suche nach möglichst einfachen Umsetzungswegen.

Dadurch profitieren immer mehr Kinder und Jugendliche von den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und kommen dem Ziel des Erwerbs einer begabungsentsprechenden Bildung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben näher. Diese positive Entwicklung wird von der Landesregierung auch auf der Bund-/Länderebene weiterhin aktiv gefördert, z. B. durch die Teilnahme am „Runden Tisch Bildungspaket“ und den Vorsitz der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bildung und Teilhabe“. Im Interesse der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen wird sich die Landesregierung auch weiterhin konstruktiv einbringen.

Zu 4:

Der Bund beteiligt sich über die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG hinaus befristet bis 2013 an weiteren Aufwendungen der Länder bzw. Kommunen im Rahmen des sogenannten 400-Mio.-Euro-Pakets. Dieser Teil des Bildungs- und Teilhabepakets fand im Vermittlungsverfahren Einzug in die SGB-II-Novelle, ist lediglich mit dem Rechtsanspruch der Hortkinder auf ein Mittagessen belegt und wird im Übrigen häufig mit dem Verwendungszweck „Schulsozialarbeit“ umschrieben; er ist nicht gesetzlich normiert.

Um eine zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel zu gewährleisten, haben die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen am 25.05.2011 eine gemeinsame politische Erklärung über eine entsprechende zielorientierte Mittelverwendung unterzeichnet. Danach sollen diese Mittel insbesondere zur Verbesserung der Angebotsstruktur, zur Unterstützung junger Menschen bei der Überwindung individueller Hemmnisse und für Schulsozialarbeit verwendet werden, um diesem Personenkreis einen Zugang zu außerschulischen Bildungs- und Teilhabeangeboten zu verschaffen. Der Tagespresse und Stellenausschreibungen waren auch vereinzelt Informationen über Stellenausschreibungen für sogenannte „Bildungslotsen“ oder „Bildungscoaches“ zu entnehmen. Flächendeckende Informationen liegen der Landesregierung dazu jedoch nicht vor.

Es obliegt somit den Kommunen, diese politische Erklärung in eigener Verantwortung umzusetzen. Diesbezügliche Statistik- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Land bestehen daher nicht.

Zu 5:

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Niedersachsen befindet sich insgesamt auf einem guten Weg. Eine weitere Verbesserung kann erwartet werden, wenn es der Bundesagentur für Arbeit gelingt, im Herbst in den gemeinsamen Einrichtungen eine IT-gestützte Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen.

Eine weitere Erleichterung bei massenhaft anfallenden Leistungen, wie dem Mittagessen an Schulen, dürfte sich auch über die Einführung von Chip-Karten erreichen lassen. Eine solche Chipkarte kann eine möglichst transparente und unbürokratische Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets unterstützen. Um den niedersächsischen Kommunen einen Überblick über die Marktsituation zu verschaffen, hatte das MS für den 06.03.2012 zu einer Informationsveranstaltung „Chipkartensysteme“ eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung stellten verschiedene Chipkartenanbieter ihre Lösungen in einer kurzen Präsentation vor und standen an Informationsständen für individuelle Gespräche zur Verfügung. Außerdem haben Kommunen, die bereits ein Chipkartensystem einsetzen, über ihre Erfahrungen berichtet. Hier zeichnet sich eine Entwicklung ab, die nicht nur eine Verminderung des bürokratischen Aufwandes erwarten lässt, sondern auch das Ziel eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Leistungen unterstützen könnte, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Karten ausgestattet würden.

Neben den technischen Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung bietet auch die Gestaltung der Leistungsbeziehungen zwischen Jobcenter und leistungserbringender Einrichtung ein Potenzial für Vereinfachungen. So kann durch Pauschalierungen für Gruppen von Leistungsberechtigten an Stelle von Einzelabrechnungen das Verfahren deutlich vereinfacht werden. Beispiele sind Vereinbarungen mit einem Stadtsportbund, die die Mitgliedschaft Leistungsberechtigter in den angeschlossenen Vereinen ermöglichen und die pauschale Abgeltung der Beiträge, die vom Sportbund an seine Mitglieder verteilt werden oder Vereinbarungen mit Kindergärten, die das Mittagessen mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages abrechnen.

Letztlich sind alle Schritte des Verfahrens vom Antrag bis zur Abrechnung fortlaufend daraufhin zu überprüfen, ob weitere Vereinfachungsmöglichkeiten bestehen und zulässig sind. In dieser Hinsicht beteiligt sich das Land gemeinsam mit den Kommunen, den anderen Ländern, der BA und dem Bund an einem ständigen Optimierungsprozess.

Aygül Özkan